

Anschlussnutzungsvertrag (und ggf. Netzanschlussvertrag)

zwischen _____ (Netzbetreiber)

und

Frau/Herr/Firma _____ (Netzkunde)

1. Adresse des Netzkunden:

Straße _____ Hausnummer _____ Zusatzbezeichnung _____

PLZ _____ Ort _____

2. Kundennummer: _____

3. Adresse der Entnahmestelle (Zählpunkt):

Straße _____ Hausnummer _____ Zusatzbezeichnung _____

gleichlautend mit Adresse des Netzkunden

PLZ _____ Ort _____

4. Zählpunktbezeichnung: _____

5. Übergabepunkt:

kundenseitiges Ende des Hausanschlusses

6. Entnahmespannungsebene: _____

kV

7. Maximale Netzanschlussleistung: _____

kW

8. Spannungsebene der Messung: _____

9. Vertragsbeginn: _____

10. Netzkunde ist:

Anschlussnehmer

nicht Anschlussnehmer

Netzanschlusskapazität: _____

kVA

Eigentumsgrenze: _____

ggf. vertreten durch _____

(Lieferant)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der Abnahmestelle des Netzkunden an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Netzkunden mit elektrischer Energie an dem Zählpunkt bedarf des gesonderten Abschlusses eines oder mehrerer Stromlieferungsverträge nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Anschluss (nur anwendbar und vom Netzbetreiber auszufüllen, sofern der Netzkunde Anschlussnehmer ist)

(1) Der oben genannte Anschluss

- a) wird vom Netzbetreiber erstellt
b) ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden

und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o. g. Anschlusses

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt.

(3) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt.

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

- (1) Die Entnahme von Energie durch den Netzkunden am Zählpunkt setzt voraus, dass entweder
- für jeden Zählpunkt ein Lieferantenrahmenvertrag sowie ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag), vorhanden sind oder
 - der Netzkunde mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat.
- (2) Darüber hinaus muss jederzeit die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis des Netzkunden oder eines Lieferanten des Netzkunden gesichert sein.
- (3) Der Lieferant eines offenen Stromliefervertrages muss diesen gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen.
- (4) Ein Wechsel des offenen Lieferanten des Netzkunden ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges bzw. Neuzuzuges oder wenn sich der Netzkunde in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder sein Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann) ist ein Wechsel auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 möglich.
- (5) Bei Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich.
- (6) Entnimmt der Netzkunde am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und ohne dass ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG besteht, gilt Ziffer 11 der AGB Netzkunde.

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gem. § 2, Entgelten für eine Notstromentnahme gemäß Ziffer 11 der AGB Netzkunde oder für vom Netzkunden verlangte Sonderleistungen.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Er kann vom Netzkunden mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Netzkunden den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 23.1 der AGB Netzkunde entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Netzkunde)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Anlage 2), die jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

_____, Datum

Netzbetreiber

_____, Datum

Netzkunde

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Netzkunde)